NO 19-56.8

NO 19-56.9

1194

1195/1

1493

1201/2

GRENZE DER GELÄNDE-AUFFÜLLUNG

GE

1194

KLÄRTEICH

GÜRLARNER-STRASSE

1199/1

1199

1203

GÜRLARNER-BACH

1200

1497

1492

1490

1472/3

ZELLER-BACH

1475

242

1485

1474

1473/1

1478/2

1472/2

1485

km 1

St 2119

1463/1

1455/2

1463

1456

1478/1

1422/2

1479

Stadlwiese

Feld

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 BAUWEISE

0.11 BEI FREISTEHENDEN GEBÄUDEN: OFFEN

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.31 ZU 2.1 ① WERKHALLE

ZULÄSSIG: 1-GESCHOSSIGE HALLENBAUWEISE
HÖHENLAGE GEMÄSS FESTSETZUNG DER HOCHWASSERBERECHNUNG. NN 353,00

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 8 - 15°
DACHDECKUNG: TRAPEZBLECH oder FOLIENDECKUNG GRAU ODER BRAUN
TRAUFHÖHE: MAX. 7,0 m
DACHVORSPRUNG: TRAUFE MAX. 4.00 m
GIEBEL MAX. 0.50 m
WÄNDE: MAUERWERK VERPUTZT UND WEISS GESTRICHEN BZW. TRAPEZBLECH-VERKLEIDUNG FARBLICH ABGEST.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.41 ZU 2.1 ②

ZULÄSSIG: NEBENGEBÄUDE FÜR MATERIALLAGERUNG
EINGESCHOSSIGE BAUWEISE
HÖHENLAGE GEMÄSS FESTSETZUNG DER HOCHWASSERBERECHNUNG NN
DACHFORM: PULTDACH
DACHNEIGUNG: 8 - 15°
DACHDECKUNG: TRAPEZBLECH ODER FOLIENDECKUNG GRAU ODER BRAUN
TRAUFHÖHE: MAX. 3.50 m
DACHVORSPRUNG: TRAUFE MAX. 0,50 m
GIEBEL MAX. 0,50 m
WÄNDE: TRAPEZBLECH-VERKLEIDUNG FARBLICH ABGESTIMMT ZUM HAUPTGEB.

0.42 STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN UND GEHWEGE
STELLPLÄTZE UND GARAGEN-ZUFAHRTEN DÜRFEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN.
ALS BELAG FÜR DIESE FLÄCHEN SIND PFLASTERSTEINE (AUCH BETONPFLASTER), MINERALBETON ODER ASPHALTBELAG ZU VERWENDEN.

0.43 STELLPLÄTZE FÜR PKW DÜRFEN NUR AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN STELLEN ERRICHTET WERDEN.

0.5 EINFRIEDUNG

ZAUNART:

AN STRASSENSEITE UND ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN HOLZLATTEN-, HANNICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN. ZUR WAHRUNG EINES HEIMISCHEN ORTSBILDES WIRD EINE ZUSÄTZLICHE BEPFLANZUNG DES ZAUNES EMPFOHLEN.

ZAUNHÖHE: MAXIMAL 1,5 m ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEIGOBERKANTE. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN DES ÜBERÖRTLICHEN VERKEHRS ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,60 m HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK). EINE HECKENHINTERPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

AUFÜHRUNG: HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN: OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.

ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND, ZAUNPFOSTEN 10 cm NIEDERIGER ALS ZAUNOBERKANTE.

SOCKELHÖHE MAX. 0,2o m ÜBER GEHSTEIG- BZW. STRASSENOBERKANTE.

MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN). TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN. MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT. MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SOLLTEN ZUR WAHRUNG EINES HEIMISCHEN ORTSBILDES MIT BODENSTÄNDIGEN GEHÖLZEN SICHTHEMMEND BEPFLANZT WERDEN.

EINFRIEDUNGSMAUERN SIND NICHT ZULÄSSIG

PFEILER: NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,5o m BREIT UND 0,4o m TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.
AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS NATURSTEIN ODER SICHTBETON.
EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.
UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON UNVERPUTZTEN FERTIGBETONSTEINEN.

0.6 GRÜNFLÄCHEN

0.61 EMPFEHLUNG
ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES WERDEN FOLGENDE BODENSTÄNDIGE BÄUME UND GEHÖLZE EMPFOHLEN:

BÄUME:
ROTBUCHE
STIELEICHE
SPITZAHORN
WINTERLINDE
SOMMERLINDE
ZITTERPAPPEL
ULME
BIRKE
KIEFER
FICHTE
LÄRCHE
OBSTBÄUME

WEITER WIRD EMPFOHLEN EINEN BAUM JE 200 - 3oo m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU PFLANZEN.

GEHÖLZE:
HASEL
HECKENKIRSCHE
KORNELKIRSCHE
VOGELBEERE
FELDAHORN
TRAUBENKIRSCHE
SCHNEEBALL
WILDROSEN

FÜR DIE BEPFLANZUNG DES BACHUFERS SIND AUSSCHLIESSLICH GEHÖLZE DER HART- UND WEICHHOLZAUE ZU VERWENDEN:

SCHWARZERLE
ESCHE
SILBERWEIDE
FAULBAUM
WASSERSCHNEEBALL
KREUZDORN
LIGUSTER
PFAFFENHÜTCHEN

0.62 NEGATIV - LISTE
BEI ALLEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND PRIVATEN HAUSGÄRTEN ZUR VERKEHRSFLÄCHE HIN. DÜRFEN FOLGENDE GEHÖLZE UND STRÄUCHER NICHT GEPFLANZT WERDEN.

LEBENSBAUM
SCHEINZYPRESSE
BLAUFICHTE
TRAUERWEIDE
TRAUERBIRKE
BLUTBUCHE

0.63 ZU JEDEM BAUANTRAG IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN EINZUREICHEN, DER ANGABEN ENTHÄLT ÜBER DIE GEHÖLZWAHL UND -MENGE SOWIE PFLANZGRÖSSE UND PFLANZABSTAND. DIE ART DER BEFESTIGUNG VON PARKFLÄCHEN U.A. IST DARZUSTELLEN.

ZUM SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SIND UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE JEWEILS NACH BEDARF, MINDESTENS EINMAL JÄHRLICH ZU MÄHEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER HINWEISE FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE (PLANUNGSRICHTLINIEN) SOWEIT ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3 **GE** GEWERBGEBIET ASPERTSHAM (§ 8 BAUNVO)

ZULÄSSIG: DIE IN ZIFF. 0.3 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG ANGEFÜHRTEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE DIE IN ZIFF. 0,5 GENANNTEN NEBENGEBÄUDE.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS. 2 NR. 1 § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 16 BAUNVO)

SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE:

2.1 I ZULÄSSIG: 1 VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
G R Z = o,2

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB §§ 22, 23 BAUNVO)

3.1 ○ OFFENE BAUWEISE
3.3 BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 UND ABS. 6 BAUGB

6.1 ZUFAHRTEN, GEHWEGE UND PARKPLÄTZE

6.2 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (DIE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ENTFÄLLT, WENN SIE MIT EINER BAULINIE ODER BAUGRENZE ZUSAMMENFÄLLT.

8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 U. ABS. 6 § 9 ABS. 1 NR. 13 u. ABS. 6 BAUGB)

8.1 KANALISATION-HAUPTLEITUNGEN (GEPLANT)

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 5 U. ABS. 6 § 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS. 6 BAUGB)

9.1 ZU PFLANZENDE BÄUME UND GEHÖLZE (ZWINGEND)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.5 MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND ABS. 6 BAUGB)

15.12 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN

VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

1194 FLURSTÜCKSNUMMERN

GURLARNERSTRASSE STRASSENBEZEICHNUNG

GURLARNER - BACH GEWÄSSERBEZEICHNUNG

DIE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE BESTIMMUNGEN DES BAUGB IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253)

DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL I S. 1764)

DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 2. JULI 1982 (BAY RS 2132 - 1 - 1)

SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 3o. JULI 1981 (BGBL I S.883)

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGT AUF BESCHLUSS DES MARKTES FÜRSTENZELL VOM 27.10.1988 DURCH

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER/GRUBER BFIA
Beratender Ingenieur für das Bauwesen
ENGLERSHAM 7 ¼ · 8399 FÜRSTENZELL
TELEFON 08506/450

BFIA Beratender Ingenieur Mitglied 3003 BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

FÜRSTENZELL, DEN 10.11.1988

ÜBERARBEITUNG NACH FACHSTELLEN ANHÖRUNG UND AUSLEGUNG	28.02.1989
VORGANG	DATUM

BEBAUUNGSPLAN M: 1:1000

GEWERBEGEBIET ASPERTSHAM

MARKT FÜRSTENZELL
LKRS. PASSAU

NORDEN

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 10. NOV. 88 IN DER FASSUNG VOM 10.11.88 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 22.11.88 BIS 22.12.88 IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTSTAFELN AM 11.11.88 BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM 08.04.90 DIESEN BEBAUUNSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FÜRSTENZELL, DEN 14.02.90

MARKT FÜRSTENZELL
1. Bürgermeister

DER BEBAUUNSPLAN IST VOM LANDRATSAMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM 05.04.90 NR 5-2-84 688 GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHTLICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET WORDEN.

FÜRSTENZELL, DEN 11.04.90

MARKT FÜRSTENZELL
2. Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BAUGB, DAS IST AM 11.04.90 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 11.04.90 BIS 02.05.90 IM Rathaus Fürstenzell ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN GEMEINDETAFELN AM 11.04.90 BEKANNT GEGEBEN.
GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDESBAUGESETZES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 Nr. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN 03.05.90

MARKT FÜRSTENZELL
1. Bürgermeister